

Satzung des gemeinnützigen Vereins – Förderverein Grund- und Werkrealschule AHVS Rot an der Rot

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein Grund- und Werkrealschule AHVS Rot an der Rot
2. Sitz des Vereins ist Rot an der Rot.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Abt-Hermann-Vogler Schule Grund- und Werkrealschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
 - b. die Förderung der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler.
- 2.1 Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
 - b. Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
 - c. Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat
 - d. Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
3. Der Förderverein ist ein als gemeinnützig anerkannter, eingetragener Verein und kann Spendenquittungen ausstellen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§4 Mittelverwendung

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Beirat.

2. Die Kassengeschäfte des Fördervereins führt der Vorstand.
3. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab.

§5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Förderungen im Sinne des Schulfördervereins.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§6 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des

Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der/die Kassenwart(in)
 - d) der/dem Schriftführer(in)
 - e) der/dem Ansprechpartner(in) Sozialfond
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
4. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Personen des Vorstands anwesend sind.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender
 - c. der Kassenwart
 - d. der Ansprechpartner SozialfondJeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a. der Schulleiterin/dem Schulleiter
 - b. einer/einem von der Gesamtlehrerkonferenz gewählten Vertreterin/Vertreter
 - c. einer/einem vom Schulelternbeirat gewählten Vertreterin/Vertreter.
2. Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen, insbesondere zur Entscheidung über die Vergabe der Mittel gemäß § 4 hinzuziehen.
3. Den Beiratsmitgliedern steht, sofern sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind, das Recht zur Teilnahme – ohne Stimmrecht – an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu.

§12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch Postbrief oder elektronische Post (E-Mail/gängigen Informationsweg der Schule, wie beispielsweise dem Schulmanager) unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart die Ein- und Ausgaben offen und lässt die Abrechnung genehmigen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl des Kassenprüfers;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die geplanten Förderungen;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§13 Sitzungsprotokolle

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Protokolle von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Protokolle über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Änderungshistorie:

31.03.2023	Finale Erstfassung
19.03.2025	§10, Punkt 2: Aufnahme der/des Ansprechpartner(in) Sozialfond in den Vorstand §10, Punkt 7: Aufnahme der/des Ansprechpartner(in) Sozialfond in den Vorstand §12, Punkt 5 und Punkt 8: Wahl eines Kassenprüfers (Reduzierung auf 1 Person) §12, Punkt 7: Änderung der Beschlussfähigkeit: Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. -> Streichung „lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.“